

**coculture e. V.**  
**Satzung in der Fassung vom 12. September 2017,**  
**in der geänderten Fassung durch Beschluss vom 15. April 2018**

## **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen coculture e. V.  
Er hat seinen Sitz in Berlin.  
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zwecke des Vereins**

Zwecke des Vereins sind die Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte und für Flüchtlinge und die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- die Unterstützung von nationalen und internationalen Kunstschaaffenden durch die Verbesserung derer Arbeitsbedingungen, auch durch Zurverfügungstellung von Räumen und Material;
- die Organisation und Durchführung von Kunstaustellungen, Musik-, Theater-, Crossover- und anderen kulturellen Veranstaltungen und Festivals;
- das Bekanntmachen von Kunst und Kunstschaaffenden aus Syrien und anderen Konfliktstaaten;
- die Schaffung von Räumen der Begegnung mit der Kultur aus Syrien und anderen Konfliktstaaten zur Präsentation, Bewahrung und Pflege des kulturellen Erbes des Herkunftslandes offline in Berlin und anderen Städten sowie online;
- die Beratung und Unterstützung bei der Wiederaufnahme der künstlerischen Tätigkeit entwurzelter Kunstschaaffender aus Syrien und anderen Konfliktstaaten, insbesondere auch beim beruflichen Wiedereinstieg;
- die Förderung des gegenseitigen künstlerischen und persönlichen Erfahrungsaustauschs, insbesondere auch mittels einer Webplattform für geflüchtete Kunstschaaffende, Kunstinstitutionen, Hilfsorganisationen und sonstigen interessierten Nutzern zum Zwecke der Kommunikation und Vernetzung;
- die Herausgabe eines Verzeichnisses Syrischer Künstlerinnen und Künstler;
- gemeinsame Veranstaltungen, beispielsweise Lesungen, Gesprächskreise- und foren zum gegenseitigen Austausch, Kennenlernen und gegenseitigen Verständigung von Interessierten unterschiedlicher Kulturkreise;
- Organisation und Durchführung von kulturellen und landeskundlichen Treffen;
- Einbettung von Künstlerinnen und Künstler in vorhandene kulturelle Netzwerke;
- Förderung des Ideenaustausches zwischen Gruppen und Organisationen und Vereine unterschiedlicher Kulturkreise;
- Informationsvermittlung aus unterschiedlichen Kulturkreisen von Geflüchteten und Einheimischen;
- die Herausgabe von Informationssammlungen und Druckwerken zur Kunst und Kultur in Syrien und anderen Konfliktstaaten, aber auch zu deutschen Gepflogenheiten, Gesetzen und Organisationen, die den Flüchtigen oft unbekannt sind.

Diese Zwecke werden insbesondere auch dadurch verwirklicht, dass der Verein eine international vernetzte Webplattform aufbaut und unterhält, deren Nutzer dadurch Zugang zum Informations- und Tätigkeitsangebot des Vereins erhalten. Der Verein strebt dabei an, über den Online-Auftritt dieser Webplattform möglichst viele Menschen weltweit zu erreichen und zu vernetzen und dadurch Künstlerinnen und Künstler darin zu bestärken und zu befähigen, in einem fremden Land und einer fremden Kultur wieder beruflich und sozial Fuß zu fassen und ihre Kultur und Kunst zu verbreiten um dadurch die Völkerverständigung und Toleranz zwischen den Völker und Menschen und die Diversität von Nationalitäten, Geschlechtern, Religionen, Kulturen und Sprachen zu fördern.

Ferner verwirklicht der Verein seine Zwecke auch durch den Aufbau eines Netzwerkes sogenannter Cultural Hubs (Kulturzentren), die die physische Repräsentation der im vorherigen Absatz beschriebenen

Webplattform darstellen und auf die daher ebenfalls alle dort genannten Ziele zutreffend sind. Darüber hinaus bieten die Cultural Hubs Raum für Kunst- und Kulturveranstaltungen im Sinne der Vereinszwecke sowie zum Schaffen von Kunst, aber auch Zugang zu vom Verein bereitgestellte Informationssammlungen für alle Interessierte. Ferner plant der Verein ein alle zwei Jahre stattfindendes Festival zu organisieren und durchzuführen, zur Präsentation und Förderung von Kunst und Kunstschaffenden aus Syrien, dem Veranstaltungsort sowie anderen Ländern. Diese Biennale unterstützt das Bekanntwerden der Kunstschaffenden, ihren beruflichen Wiedereinstieg, den künstlerischen und persönlichen Austausch wie die Vernetzung innerhalb und zwischen den kulturellen Gruppen. Das Festival soll damit aktiv Kunst und Kultur sowie internationale Gesinnung, Toleranz und den Völkerverständigungsgedanken fördern.

### **§ 3 Gewinn- Vermögensbildung, Begünstigungsverbot**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins nicht entsprechen oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigen. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile aus dem Vermögen.

### **§ 4 Mitgliedschaft/Ehrenmitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche Person und jede juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts werden. Die Mitgliedschaft wird auf Vorschlag mindestens eines Mitgliedes durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über den Antrag zum Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Stimmt der Vorstand einstimmig für die Aufnahme, so erhält das neue Mitglied eine schriftliche Bestätigung der Mitgliedschaft. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit über Ehrenmitgliedschaften entscheiden. Ehrenmitglied kann jede natürliche Person sein, die sich während ihrer Mitgliedschaft im coculture e.V. durch besondere Leistungen für den coculture e.V. hervorgetan hat. Die Ehrenmitgliedschaft kann ohne zeitliches Limit vergeben werden.

Der Verein wird in allen öffentlichen Darstellungen und im Schriftverkehr an geeigneter Stelle darauf hinweisen, dass Herr Khaled Barakeh Initiator des Vereins ist, wie folgt: „*gegründet von Khaled Barakeh*“

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten zum Ende eines Halbjahres möglich. Er ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes ist von mindestens einem Drittel der Mitglieder in einer Mitgliederversammlung zu stellen. Sie kann mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit den Ausschluss wegen groben Verstoßes gegen die Vereinsinteressen beschließen. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben.

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## § 7 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Die Einberufung erfolgt schriftlich (per E-Mail ist ausreichend) unter Wahrung einer Einladungsfrist von 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung kann ein anderes Mitglied als Vertreter mindestens in Textform bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen und mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten anwesend ist. Sind weniger als ein Drittel der Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut, zeitlich unmittelbar folgend, einberufen werden. Dies ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit der Versendung der Tagesordnung ausdrücklich anzumerken. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit beschlossen, mit Ausnahme der Beschlüsse über die Übertragung des Datenbestandes oder die Einräumung weitgehender Nutzungsrechte an dem Datenbestand insgesamt oder in Teilen: Diese Beschlüsse sind einstimmig zu fassen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) den Geschäfts- und Kassenbericht des Vorstandes und den Rechnungsprüfungsbericht entgegenzunehmen und Entlastung zu erteilen;
- b) den Vorstand zu wählen;
- c) über eingebrachte Vorschläge, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins zu beschließen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftlich begründetes Verlangen von mindestens 40 % der Mitglieder durch den Vorstand einzuberufen.

Die Beschlussfassung der Mitglieder kann außerhalb der Mitgliederversammlung auch schriftlich, telegrafisch, per Telefax, Telefon, Telefonkonferenz Videokonferenz oder E-Mail erfolgen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Die Vertretung bei der Stimmabgabe ist nur für die Mitgliederversammlung zulässig. Außerhalb von Versammlungen gefasste Beschlüsse bedürfen ebenfalls der Beteiligung von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten und werden von dem Vorstand in Schriftform oder Textform festgestellt; das Feststellungsprotokoll ist allen Mitgliedern mindestens per E-Mail zu übersenden. Die Mitglieder haben hierzu ihre Kontaktdaten dem Verein zur Verfügung zu stellen und über etwaige Änderungen zeitnah zu informieren.

## § 8 Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus 2 Mitgliedern. Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von 1 Mitglied des Vorstandes vertreten. Der Vorstand leitet den Verein nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, führt die Geschäfte und verwaltet das Vermögen des Vereins. Er wird für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines

Mitgliedes des Vorstandes bestimmt das verbleibende Vorstandsmitglied für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied des Vorstandes.

- b) Einzelnen Vorstandsmitgliedern und Vereinsmitgliedern kann für ihre Tätigkeit für und im Sinne des Vereins ein Honorar gezahlt werden. Die Höhe des Honorars darf Beträge nicht übersteigen, die der Verein Dritten für vergleichbare Leistungen zahlen müsste. Über die Höhe des Honorars entscheidet der Vorstand einstimmig.
- c) Der Verein kann für den Verein insgesamt oder für einzelne Bereiche und Territorien des Vereins einen Beraterkreis (Advisory Board) ernennen, der den Vorstand berät und die Tätigkeit des Vereins nach Außen unterstützt und einer interessierten Öffentlichkeit bekannt macht. Dieser Beraterkreis hat kein Stimmrecht und dessen Mitglieder sind nicht zwingend Vereinsmitglieder. Der Vorstand gibt dem Beraterkreis eine Geschäftsordnung, die dessen Tätigkeit regelt.
- d) Der Vorstand fasst Beschlüsse einstimmig. Sollte der Vorstand keine Einigung finden, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die über den Punkt entscheidet, über den der Vorstand keine Einigung findet. Der Vorstand hat sodann dieser Entscheidung der Mitgliederversammlung zu folgen.

### **§ 9 Mitgliedsbeitrag**

Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.

### **§ 10 Satzungsänderung**

Zur Satzungsänderung ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

### **§ 11 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Protokollführer und einer weiteren Person zu unterzeichnen.

### **§ 12 Vereinsauflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besonders zu berufende Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese ist in jedem Fall nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Stimmen beschlossen werden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder gemeinnützige juristische Person zwecks Förderung kultureller Zwecke.

*„Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 Abs. 1 S. 4 BGB wird versichert.“*

-----  
Khaled Barakeh  
Vorstandsvorsitzender

-----  
Benjamin Glatte  
Stellvertretender Vorsitzender

Mitglieder:

1. **Dr. Martin Heller**

Potsdamer Straße 93, 10785 Berlin, Germany

---

2. **Ahmed Mahmoud**

Hermannstraße 155, 12051 Berlin, Germany

---

3. **Dana Haddad**

C/O Jung, Hermannstraße 155, 12051 Berlin, Germany

---

4. **Benjamin Glatte**

Torfstraße 23, 13353 Berlin, Germany

---

5. **Abdul Rahman Mousa**

C/O Ihmaid, Danziger Straße 150, 10407 Berlin, Germany

---

6. **Anna Banout**

Havelberger Straße 18, 10559 Berlin, Germany

---

7. **Khaled Barakeh**

Stargarder Straße 10, 10437 Berlin, Germany

---